OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153172/7/JS

Datum:
Linz, 23. August 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des E H, x, x, vom 2.6.2021 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sattledt vom 4.5.2021, GZ: 153-9/2/1971-MH, betreffend Versagung einer Baubewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 6.8.1971 suchten die damaligen grundbücherlichen Eigentümer A K und W K (in der Folge „Bauwerber“) um eine Baubewilligung für die Errichtung eines Wochenendhauses (6,00 m x 8,00 m) auf dem Grundstück Nr. x2, Grundbuch x S I, zu Erholungszwecken als Provisorium für die Dauer von zehn Jahren an.

1.2. Mit Bescheid vom 20.8.1974 erteilte der Bürgermeister (in der Folge „belangte Behörde“) die Baubewilligung für die Errichtung des Wochenendhauses als Bauprovisorium mit einer Bestandsdauer bis längstens 1.1.1982.

1.3. Mit Schreiben vom 25.11.1981 suchten die Bauwerber um eine Verlängerung der bis 1.1.1982 begrenzten Bestandsdauer „soweit als möglich“ an.

1.4. Dazu teilte der Bürgermeister mit Antwortschreiben vom 3.2.1983 vorläufig mit, dass das Bauprovisorium im Grünland stehe und die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen keine Möglichkeit zur Verlängerung der Bestandsdauer bieten würden. Es wurde ersucht, diese Mitteilung nicht als abweisenden Bescheid, sondern als Zwischenerledigung zu betrachten.

1.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24.4.2018 wurde dem Beschwerdeführer, der seit 2005 grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes ist, baupolizeilich aufgetragen, binnen einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft u.a. das bewilligungslose Wochenendhaus von dem als Grünland gewidmeten Grundstück gemäß § 49 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) zu beseitigen. Der dagegen erhobenen Berufung wurde mit dem Bescheid des Gemeinderates vom 21.9.2018 keine Folge gegeben.

1.6. Mit hg. Erkenntnis vom 31.7.2020, GZ: LVwG-152103/18/JS, wies das Landesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates als unbegründet ab und bestätigte den Bescheid mit der Maßgabe, dass u. a. das Wochenendhaus bis 31.1.2021 vollständig zu beseitigen ist. Zum Einwand des Beschwerdeführers betreffend das noch offene Verlängerungsansuchen vom 25.11.1981 führte das Landesverwaltungsgericht in seiner rechtlichen Beurteilung wie folgt aus:

„[...]

4.9. Zum Einwand des offenen Verlängerungsansuchens:

Abgesehen davon, dass der Bürgermeister mittlerweile mit Bescheid vom 24.7.2020 über den „Verlängerungsantrag“ vom 25.11.1981 entschied, sah bzw. sieht weder die Oö. BauO aus dem Jahr 1976 noch die aktuell geltende Oö. BauO 1994 eine Möglichkeit der Verlängerung von befristeten Baubewilligungen vor, weshalb das Ansuchen um Verlängerung der Baubewilligung deren Erlöschen nicht im Sinne des § 64 Abs. 2 Oö. BauO 1976 hemmen konnte. Das im Zeitpunkt der Erlassung noch offene Verlängerungsansuchen stand damit der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht entgegen. Vielmehr war die von den Bauwerbern angestrebte „Verlängerung“ der befristeten Baubewilligung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung zu werten (vgl. VwGH 20.10.1994, 93/06/0218;

11.5.2010, 2009/05/0064), welcher die Erlassung eines Bauauftrages nicht hindert (vgl. VwGH 13.12.2011, 2011/05/0154; 5.11.2015, 2013/06/0244).
[...]“

1.7. Mit dem im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes erwähnten Bescheid der belangten Behörde vom 24.7.2020 wies die belangte Behörde den Antrag vom 25.11.1981 auf Verlängerung der mit Bescheid vom 20.8.1974 befristet erteilten Baubewilligung mangels Rechtsgrundlage zurück.

1.8. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 22.10.2020 gab die belangte Behörde der gegen den Bescheid vom 24.7.2020 erhobenen Beschwerde mit der Maßgabe Folge, dass - unter Abstandnahme des herangezogenen Zurückweisungsgrundes - über den als Bauansuchen zu wertenden Antrag vom 25.11.1981 in der Sache selbst entschieden und der Antrag auf Erteilung der Baubewilligung abgewiesen wird.

1.10. Mit hg. Erkenntnis vom 1.3.2021 (GZ: LVwG-152885/5/JS) hob das Landesverwaltungsgericht die Beschwerdevorentscheidung vom 22.10.2020 sowie den Bescheid vom 24.7.2020 ersatzlos auf. Das Landesverwaltungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Beschwerdevorentscheidung verspätet erlassen worden sei, weshalb die belangte Behörde zur Erlassung der Beschwerdevorentscheidung unzuständig gewesen sei. Da die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 24.7.2020 nicht in merito über den (als solchen zu wertenden) Baubewilligungsantrag vom 25.11.1981 entschied, sondern diesen lediglich zurückwies, war der Bescheid im Rahmen einer „negativen“ Sachentscheidung ersatzlos zu beheben.

1.11. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 4.5.2021 wies die belangte Behörde den als Baubewilligungsansuchen zu wertenden Antrag vom 25.11.1981 als unbegründet ab, da (soweit entscheidungswesentlich) der aktuelle Flächenwidmungsplan die Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulasse.

1.12. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 2.6.2021. In dieser wendet der Beschwerdeführer – neben Verfahrensfehlern - zusammengefasst ein, das Wochenendhaus befinde sich seit mehr als 45 Jahren auf dem Grundstück, was der belangten Behörde bekannt gewesen sei und unbeanstandet blieb. Die belangte Behörde wäre bereits im Jahr 1981 gemäß § 49 O. ö. Bauordnung 1976 verpflichtet gewesen, das Baubewilligungsansuchen – gleich anderen Bauansuchen in diesem Zeitraum - bescheidmäßig innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist zu erledigen. In der Nachbargemeinde seien Baubewilligungen erteilt worden, weil die Bauwerke – wie gegenständlich - schon vor Erlassung des ersten Flächenwidmungsplanes errichtet worden seien. Zum entscheidungsrelevanten Zeitpunkt der Einbringung des Baubewilligungs-ansuchens vom 25.11.1981 seien aufgrund der Festlegung der Wohngebiet-Widmung für die bebaute Fläche des Wochenendhauses im ersten Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 1979 die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte baubehördliche Bewilligung vorgelegen. Die Vorbesitzer des Grundstückes wären bei einer Änderung der Wohngebiet-Widmung für die bebaute Fläche nach Inkrafttreten dieses Flächenwidmungsplanes nachweislich zu

verständigen gewesen. Dieser Verfahrensmangel belaste den aktuellen Flächenwidmungsplan mit Gesetzwidrigkeit. Es gelte damit überhaupt keine Flächenwidmung mehr für das Grundstück. Das Bauvorhaben könne sohin keinen zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes widersprechen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Mit Schreiben vom 25.11.1981 suchten die Bauwerber um eine Verlängerung der mit Baubewilligungsbescheid der belangten Behörde vom 20.8.1974 lediglich befristet genehmigten Bestandsdauer des Wochenendhauses „soweit als möglich“ an.

2.2. Der aktuelle Flächenwidmungsplan (Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 3) der Marktgemeinde Sattledt (Beschluss des Gemeinderates: 26.5.2009; Kundmachung: 3.8.2009) widmet das Grundstück Nr. x2 des Beschwerdeführers als (unspezifiziertes) Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland).

3. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, die beigeschafften hg. Akt LVwG-152103 und 152885, einen Auszug aus dem DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) betreffend das Grundstück Nr. x2 des Beschwerdeführers und den von der belangten Behörde über Aufforderung ergänzend vorgelegten Auszügen aus den Flächenwidmungsplänen Nr. 1 bis 3 der Marktgemeinde Sattledt. Die Feststellungen können zwanglos auf diese Urkunden gestützt werden, denen auch kein widersprechendes Parteienvorbringen entgegensteht. Im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden diese Urkunden und die wesentlichen Rechtsfragen mit den Parteien ausführlich erörtert.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und

Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

4.2. Zum Ansuchen der Bauwerber vom 25.11.1981 um eine Verlängerung der mit Baubewilligungsbescheid der belangten Behörde vom 20.8.1974 lediglich befristet genehmigten Bestandsdauer des Wochenendhauses:

4.2.1. Wie im hg. Erkenntnis vom 31.7.2020 (GZ: LVwG-152103/18/JS; Punkt 4.9.) bereits ausführlich dargetan, ist die von den Bauwerbern angestrebte „Verlängerung“ der befristeten Baubewilligung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung zu werten (vgl. VwGH 20.10.1994, 93/06/0218; 11.5.2010, 2009/05/0064).

4.2.2. Aufgrund der Übergangsbestimmungen (§ 58) zur Oö. BauO 1994, wonach die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes (1.1.1995) anhängigen individuellen Verwaltungsverfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind, hat die belangte Behörde über den Baubewilligungsantrag vom 25.11.1981 zu Recht auf Basis der Rechtslage der O. ö. Bauordnung aus dem Jahr 1976 (LGBl. Nr. 35/1976) entschieden (Die nachfolgenden Novellen aus den Jahren 1980, 1983, 1988, 1991 und 1993 zu dieser Bauordnung führten, soweit sie aufgrund der jeweiligen Übergangsbestimmungen Anwendung finden, zu keiner inhaltlichen Änderung der entscheidungswesentlichen Bestimmungen).

4.2.3. Gemäß § 45 Abs. 6 O. ö. Bauordnung 1976 ist das Baubewilligungsansuchen von der Baubehörde ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens abzuweisen, wenn sich schon aus dem Ansuchen oder dem Bauplan ergibt, dass das Bauvorhaben (u. a.) den Bestimmungen eines Flächenwidmungsplanes widerspricht.

4.2.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Erteilung einer Baubewilligung grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des Baubescheides maßgeblich. Zur geltenden Rechtslage gehören auch die zum Zeitpunkt der Entscheidung rechtswirksamen Flächenwidmungspläne (vgl. VwGH 6.11.2013, 2013/05/0100; VwGH 10.12.2013, 2010/05/0138). Für die Frage der Geltung des Flächenwidmungsplanes kommt damit - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - dem Zeitpunkt der Stellung des Baubewilligungsantrags keine Bedeutung zu, sondern ausschließlich dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Baubewilligungsantrag. Auch die Verwaltungsgerichte haben grundsätzlich die im Zeitpunkt der Erlassung ihrer Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen (vgl. VwGH 20.10.2015, Ro 2015/05/0019; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 29 VwGVG Rz 16 [Stand 15.2.2017, rdb.at]). Im Entscheidungszeitpunkt steht der Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 2009 (Flächenwidmungsteil Nr. 3) in Geltung, weshalb den Ausführungen des Beschwerdeführers zum ersten Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 1979 keine Relevanz zukommt.

4.2.5. Nach der sohin maßgeblichen Rechtslage für das Landesverwaltungsgericht (Flächenwidmungsplan Nr. 3 aus dem Jahr 2009) ist das Grundstück Nr. x2 des Beschwerdeführers als (unspezifiziertes) Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) gewidmet.

Soweit der Beschwerdeführer dazu vermeint, die von ihm behauptete Gesetzwidrigkeit dieses Flächenwidmungsplanes führe zu einem Entfall der Widmung für sein Grundstück, ist darauf hinzuweisen, dass eine (wie hier) kundgemachte Verordnung bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof nach Art. 139 B-VG für jedermann, sohin auch für die belangte Behörde und das Landesverwaltungsgericht, verbindlich ist (vgl. VfGH 9.10.2018, V 26/2018).

4.2.6. Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994; in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 69/2015; vgl. Art V Abs. 8 der am 1.1.2021 in Kraft getretenen Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBl Nr. 125/2020) dürfen im Grünland jedoch nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. „Bestimmungsgemäß“ bedeutet, dass die bauliche Anlage zur widmungsgemäßen Nutzung des Grundstückes notwendig ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist an diesen Begriff ein strenger Maßstab anzulegen; eine bloße „Nützlichkeit“ der Bauten und Anlagen ist nicht ausreichend (vgl. VwGH 26.6.2020, Ro 2019/05/0014).

Das projektierte Wochenendhaus ist schon in Anbetracht seines Verwendungszwecks (Erholung am Wochenende bzw. im Urlaub) zweifellos nicht notwendig im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994, um das Grundstück Nr. x2 des Beschwerdeführers land- und forstwirtschaftlich zu nutzen. Die belangte Behörde hat daher – im Sinne der Ausführungen des hg. Erkenntnisses vom 31.7.2020 (GZ: LVwG-152103/18/JS; Punkt. 4.6.) – die Baubewilligung für das projektierte Wochenendhaus zu Recht wegen Widmungswidrigkeit gemäß § 45 Abs. 6 O. ö. Bauordnung 1976 versagt.

4.3. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes (vgl. VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011). Da nur dem konkret eingereichten Bauprojekt (Errichtung eines Wochenendhauses) und seiner Bewilligungsfähigkeit nach der geltenden Rechtslage entscheidungswesentliche Bedeutung zukommt, ist die Frage, seit wann sich auf dem Grundstück Nr. x2 des Beschwerdeführers ein Gebäude mit Kenntnis der belangten Behörde befindet bzw. ob in Nachbargemeinden Baubewilligungen erteilt worden sind, ohne rechtlichen Belang. Im Übrigen kann eine Baubewilligung nicht ersessen werden (vgl. VwGH 25.6.2019, Ra 2019/05/0085).

4.4. Soweit der Beschwerdeführer die Erlassung eines schriftlichen Bescheides über den Baubewilligungsantrag moniert, kommt gerade der angefochtene Bescheid, der über den Baubewilligungsantrag vom 25.11.1981 nunmehr in der Sache abspricht, dieser geltend gemachten behördlichen Entscheidungspflicht nach. Zu den weiters monierten Verfahrensfehlern ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach allenfalls vor der belangten Behörde unterlaufene Verfahrensfehler durch ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden (vgl. VwGH 5.2.2021, Ra 2018/19/0685). Gegenständlich konnte der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerde und im weiteren Ermittlungsverfahren, insbesondere

in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, sein Parteiengehör im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vollumfänglich wahrnehmen und etwa auch Fragen an die belangte Behörde richten.

5. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Es ist jedoch nicht zuständig, über die Rechtmäßigkeit einer Verordnung zu befinden. Diese Zuständigkeit kommt ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof nach Art. 139 B- VG zu. Das Landesverwaltungsgericht ist daher weder verpflichtet noch besteht darauf ein Rechtsanspruch des Beschwerdeführers, die Entscheidungsgrundlagen für den Verfassungsgerichtshof für eine solche Verordnungsprüfung sachverhaltsmäßig aufzubereiten (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2017/05/0098).
Für das Landesverwaltungsgericht stellten sich keine relevanten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Erlassung des anzuwendenden Flächenwidmungsplanes aus dem Jahr 2009 (Flächenwidmungsteil Nr. 3), der von der Oö. Landesregierung auch aufsichtsbehördlich genehmigt wurde. Soweit der Beschwerdeführer Verfahrensfehler bei der Erlassung des (bereits außer Kraft getretenen) Flächenwidmungsplanes Nr. 2 aus dem Jahr 1997 moniert, wurde damit keine Gesetzwidrigkeit des anzuwenden Flächenwidmungsplanes Nr. 3 geltend gemacht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch dieser Plan aus dem Jahr 1997, der ebenfalls eine Widmung des Grundstückes Nr. 2151/2 des Beschwerdeführers als unspezifiziertes Grünland vorsah, von der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.
Auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf einen Passus im ersten Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 1979, wonach „neben den im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Wohngebieten [...] auch jene Flächen im Bereich des Grünlandes als Wohngebiete [gelten], auf denen sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Flächenwidmungsplanes Wohngebäude befinden, die nicht ohnedies gemäß § 18 (5) O.-Ö. ROG zulässig sind. Diese Wohngebiete werden durch die Außenwände der bestehenden Gebäude begrenzt.“, lässt den anzuwendenden Flächenwidmungsplan Nr. 3 nicht als bedenklich erscheinen: Wie der Verwaltungsgerichtshof zu derartigen Klauseln ausführte, ist diese Sonderregelung nicht auf das (bloß) tatsächliche Bestehen eines Gebäudes, sondern auf seine rechtliche Existenz abgestellt anzusehen. Maßgeblich ist daher allein, ob eine (konsumierte) Baubewilligung (noch) aufrecht besteht (vgl. VwGH 24.6.1986, 85/05/0174). Der bloße tatsächliche Bestand eines Wochenendgebäudes auf dem Grundstück Nr. x2 des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten Flächenwidmungsplanes aus dem Jahr 1979 machte die bebaute Fläche daher noch nicht zu einem Wohngebiet innerhalb der (durch diesen Flächenwidmungsplan ebenfalls normierten) unspezifizierten

Grünland-Widmung des Grundstückes, mag das Gebäude in der zeichnerischen Darstellung des Flächenwidmungsplans auch symbolisch in Form eines bloßen leeren Vierecks (sohin ohne eine normative Darstellung als Wohngebiet „W“) eingezeichnet worden sein.
Dieser tatsächliche Baubestand wich dabei – wie in der hg. Entscheidung vom 31.7.2020 (GZ: LVwG-152103/18/JS; Punkt 4.7.) näher ausgeführt – wesentlich von dem im Jahr 1974 genehmigten Bauprojekt ab, sodass er als ein rechtliches „aliud“ nicht von diesem Baukonsens erfasst war. Als rechtliche Konsequenz der Errichtung eines aliuds erlosch die 1974 erteilte Baubewilligung damit gemäß § 51 Abs. 1 O. ö. Bauordnung 1976 mit Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheids, sohin im Jahr 1977 (vgl. dazu VwGH 10.12.2013, 2012/05/0147, wonach die Maßnahmen zur Errichtung eines aliuds die gesetzliche Baubeginnsfrist und somit auch die Bauvollendungsfrist nicht wahren können). Der erwähnte Passus des ersten Flächenwidmungsplanes aus dem Jahr 1979 wurde daher für das Grundstück Nr. x2 des Beschwerdeführers mangels eines konsentierten Gebäudebestandes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Flächenwidmungsplanes nicht schlagend, sodass das gesamte Grundstück - seit dem ersten Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 1979 unverändert - eine (unspezifizierte) Grünland-Widmung aufweist. Bereits der Bürgermeister verwies in seinem Schreiben aus dem Jahr 1983 im Übrigen auf diese Widmung des Grundstückes Nr. x2, die einer (weiteren) Bebauung zu Erholungszwecken entgegenstehe.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack